

Konzept für die Mittelvergabe aus dem Digitalisierungsfonds der RTR-GmbH für den Zeitraum 2017 bis 2020

Wien, 22. März 2017

Inhalt

Einleitung	Seite 2
Bericht über die Verwendung der Mittel in den Jahren 2012 bis 2016	Seite 3
Konzept für die Vergabe der Mittel des Digitalisierungsfonds für den Zeitraum 2017 bis 2020	Seite 4

1. Einleitung

Seit der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ im Februar 2002 auf Grundlage des Privatfernsehgesetzes 2001 konnte Österreich im Bereich der Rundfunkdigitalisierung aus einer Nachzügler-Position zu jenen Ländern Europas aufschließen, die bereits frühzeitig mit der Digitalisierung des Rundfunks begonnen haben. Ein wesentlicher Baustein der Strategie für die rasche und reibungslose Digitalisierung ist der im Jänner 2004 durch den Gesetzgeber geschaffene Digitalisierungsfonds. Der Fonds ist bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH eingerichtet und war ursprünglich mit 7,5 Millionen Euro jährlich dotiert. Derzeit ist der Fonds mit 0,5 Millionen Euro jährlich dotiert. Über die Mittelvergabe entscheidet der Geschäftsführer für den Fachbereich Medien der RTR-GmbH. Zuvor ist der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß § 22 KommAustria-Gesetz (KOG) können die Mittel insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Durchführung wissenschaftlicher Studien und Analysen zu technischen, wirtschaftlichen programmbezogenen und konsumentenorientierten Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen;
2. Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen;
3. Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten wie insbesondere Elektronische Programmführer, Navigatoren, interaktive und mobile Anwendungen, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen;
4. Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen;
5. Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen;
6. Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte;
7. Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung;
8. Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen;
9. Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts (§ 21 AMD-G).

Die Richtlinien für die Vergabe der Mittel sind plattformneutral ausgerichtet und wurden am 16.03.2005 von der Europäischen Kommission als erlaubte Beihilfe nach Artikel 87 EG-Vertrag (jetzt Artikel 107 AEUV) genehmigt.

Klarzustellen ist, dass das gegenständliche Strategiepapier auf der jetzigen Gesetzeslage basiert. Aufgrund von aktuellen Entwicklungen bzw. Markttendenzen wird sich der Digitalisierungsfonds in naher Zukunft mit der Frage einer etwaigen Gesetzesänderung beschäftigen, wonach IP-basierte Zusatzdienste im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen ebenfalls gefördert werden können.

2. Bericht über die Verwendung der Mittel des Digitalisierungsfonds in den Jahren 2012 bis 2016

Die Digitalisierung des Fernsehens war in den ersten 10 Jahren der Schwerpunkt der Fördertätigkeit. Diese ist erfolgreich verlaufen; zum Stand Ende 2016 empfangen 96 % der österreichischen Haushalte digitales Fernsehen. In jüngerer Zeit verlagerte sich der Fokus des Fonds in Richtung Zusatzdienste und – mit Start des DAB+ Testbetriebes in Wien im Jahre 2015 – Digitalradio. Die einzelnen geförderten Projekte im Zeitraum von 2004 bis 2009 sind den jährlichen auf der Website der RTR-GmbH veröffentlichten Tätigkeitsberichten des Digitalisierungsfonds, jene ab dem Jahre 2009 den jährlichen Kommunikationsberichten der RTR-GmbH zu entnehmen. Im Folgenden wird in den Grundzügen über die wichtigsten der geförderten Projekte in den Jahren 2012 bis 2016 berichtet.

Die im Jahre 2009 neuerlich erlassenen bzw. geänderten Richtlinien über die Förderung von Projekten durch den Digitalisierungsfonds wurden im Jahre 2013 wiederum geändert. Schwerpunkt der Änderungen lag darauf, die Digitalisierung des Hörfunks verstärkt in die Förderungsrichtlinien einzubeziehen. Die Förderung der Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen – sogenannte „early adopters“ – wurde aus den Richtlinien gestrichen. Hingegen wurde die Förderung von Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen, als neuer Punkt in die Richtlinien aufgenommen.

Die ebenfalls im Jahre 2009 erlassenen Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme via regionaler und lokaler terrestrischer Multiplex-Plattformen („MUX C“) („De-minimis“-Beihilfe) wurden im Jahre 2013 in Anpassung an das Digitalisierungskonzept 2013 geändert. Diese MUX-C-Richtlinien sind mittlerweile – am 01.05.2015 – außer Kraft getreten. Bei der MUX-C-Förderung handelte es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe, wo Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für MUX C-Plattformen gefördert wurden. Insgesamt konnten aus dieser Förderung Projekte im Gesamtbetrag von rund EUR 140.000,- unterstützt werden.

Zur Weiterentwicklung von HbbTV-basierten Diensten wurden 2011 und 2012 je ein Projekt des ORF und der SevenOne Media Austria GmbH (jetzt ProSiebenSat.1PULS4 GmbH) gefördert. Mit diesen beiden Projekten konnte ein damals relativ neuer und heute quasi „state of the art“ technischer Ansatz verfolgt werden, bei dem ein Rundfunksignal als Einstiegsmittel zu Internetangeboten genutzt werden kann. Rundfunkveranstalter ermöglichen damit, dass der Fernsehuseher die Möglichkeit einer weitergehend individuellen Abrufmöglichkeit von zusätzlichen Angeboten über Internetverbindungen bekommt.

2014 wurden verstärkt Fragestellungen zum Thema Digitalradio an den Digitalisierungsfonds herangetragen, was 2015 zur Förderung eines DAB+-Testbetriebes führte. Inhalt des Projektes ist die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender und neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ mit bestehenden und zukünftigen Hörfunkveranstaltern mit dem Ziel der Einführung eines Regelbetriebes. Fördernehmer ist die ORS comm GmbH & Co KG. Das Fördervolumen beläuft sich – nach einer Projektverlängerung bis 02.04.2017 – auf rund EUR 300.000,-. Der Pilotversuch soll einerseits den Programmveranstaltern und Entwicklern von Datendiensten Erkenntnisse für das Erarbeiten von Angeboten sowie unter Auslotung des Marktpotentials von DAB+ Business Modellen für Digitales Radio liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Einführung von Digitalem Radio zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der 2015 erlassenen Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Volldigitalisierung der Kabelnetze („De-minimis“-Beihilfe) wurden Kommunikationsmaßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen, insbesondere über die Umstellung der analogen Haushalte auf digitale Übertragung sowie die geplante Einstellung der analogen Übertragung dienen, gefördert. Hier handelt es sich um eine gemeinsame Initiative des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich als gesetzliche Interessenvertretung aller österreichischen Kabelnetzbetreiber mit dem Ziel der Volldigitalisierung der Kabelnetze.

3. Konzept für die Vergabe der Mittel des Digitalisierungsfonds für den Zeitraum 2017 bis 2020

3.1 Grundsätze der Mittelvergabe

Die Vergabe der Mittel des Digitalisierungsfonds erfolgt nach den Grundsätzen der Plattformneutralität, um eine Wettbewerbsverzerrung durch Bevorzugung einzelner Rundfunk-Plattformen zu vermeiden. Aus Mitteln des Digitalisierungsfonds werden daher Projekte auf allen Plattformen, die sich für die Verbreitung von Rundfunk eignen, gefördert. Anlässlich aktueller Entwicklungen und Tendenzen wurde vielfach über eine Möglichkeit der Förderung von reinen Online Diensten/Features (zB. Radiothek) diskutiert, die anders als z.B. HbbTV-Dienste keinen direkten, technischen Zusammenhang mit Rundfunksignalen aufweisen. Basierend auf der geltenden Rechtsgrundlage (KOG sowie die Förderrichtlinien) ist die Förderung solcher reinen Online Dienste jedoch nicht möglich, da es diesen Diensten an der nötigen Verbindung zum Begriff „Rundfunk“ im Sinne des Gesetzes mangelt. Eine Fördermöglichkeit kann nur durch Änderung der einschlägigen Gesetze geschaffen werden.

Ein weiteres Kriterium für die Mittelvergabe ist das Digitalisierungskonzept der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), welches die rechtlichen, technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung des Rundfunks in Österreich beschreibt.

Darüber hinaus sind alle Förderungen des Digitalisierungsfonds zeitlich begrenzt und, wo dies geboten ist, degressiv gestaltet und werden nur dann gewährt, wenn eine Förderung erforderlich ist, um das konkrete Projekt durchzuführen. Abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen der Mittelvergabe durch den Digitalisierungsfonds kommen zu den einzelnen Fördermaßnahmen noch weitere Kriterien dazu. Diese werden in den folgenden Absätzen im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen zusammengefasst.

Die Kriterien der Mittelvergabe ergeben sich aus dem KOG, welches die gesetzliche Grundlage des Digitalisierungsfonds darstellt, und aus den Richtlinien des Digitalisierungsfonds, welche die Vorgaben des Gesetzes näher konkretisieren sowie aus den Entscheidungsgründen der Europäischen Kommission, die in der beihilfenrechtlichen Genehmigung des Digitalisierungsfonds festgehalten sind. Besonderen Wert legt die Europäische Kommission auf die Gewährleistung eines offenen Boxenmarkts, auf die Plattformneutralität der Förderungen sowie auf die vor jeder Förderung vorgesehene Prüfung, ob eine solche Förderung erforderlich ist, auf die zeitliche Begrenzung der Förderungen und auf die Transparenz des Verfahrens und der Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen und Projekte.

3.2 Schwerpunkte der Tätigkeit des Digitalisierungsfonds

I. Digitalradio DAB+ (ca. 82 %)

A. Förderung aufgrund der De-Minimis Richtlinien

Die Förderung der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks wird in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach den Hauptanteil der Tätigkeit des Digitalisierungsfonds ausmachen. Mit Ende Jänner 2017 wurden seitens der Kommunikationsbehörde Austria zwei Ausschreibungen zur Errichtung und zum Betrieb von digitalen terrestrischen Multiplex-Plattformen gemäß § 15 Abs. 1 Privatradiogesetz veröffentlicht. Diesbezüglich sollen seitens des Digitalisierungsfonds mit gegenständlichem Konzept Förderstrategien und –möglichkeiten für terrestrischen Hörfunk festgelegt werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass auf Basis des Digitalisierungskonzepts 2015, KOA 4.000/15-029, nur Digitalradio im DAB+ Standard Gegenstand einer Regelbetriebsförderung sein kann. Andere Standards können daher nicht miteinbezogen werden.

Auf Basis des geltenden KommAustria-Gesetzes und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien, sowie ausgerichtet auf die finanziellen Kapazitäten des Digitalisierungsfonds können für die Einführungsphase von DAB+ Fördermittel im Gesamtbetrag von rund EUR 4 Mio. zur Förderung der Einführung von digitalem terrestrischen Hörfunk in den Jahren 2017 bis 2020 bereitgestellt werden.

Schwerpunkt der Förderung soll die Förderung der Verbreitungskosten für Veranstalter von DAB+ Programmen darstellen. Die Veranstalter von digital-terrestrischen Programmen haben über die vom Multiplex-Betreiber verrechneten Verbreitungskosten die größte Last der Einführung von digital-terrestrischem Hörfunk zu tragen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Rundfunkveranstalter in der Einführungsphase, bei starkem Wettbewerbsumfeld mit etablierten UKW – Mitbewerbern, ohne Förderung selbst finanzieren können. Es soll daher zu einer Förderung der von ihnen indirekt zu tragenden Planungs- und Errichtungskosten der terrestrischen Infrastruktur kommen. Umgesetzt werden soll dies mit einer „De-Minimis Richtlinie“, auf deren Grundlage die ersten drei Jahre der Einführungsphase von DAB+ gefördert werden können. Inhaltlich wird diese den Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme via regionaler und lokaler terrestrischer Multiplex-Plattformen („MUX C“) nachgebildet sein. Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe ausgestaltet, was bewirkt, dass die einem Fördernehmer in drei Steuerjahren gewährten Förderungsbeträge bis insgesamt EUR 200.000,- nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden und damit nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssen.

Für die erste geplante Ausschreibung ist – unabhängig von der Anzahl der zugelassenen Multiplexe – ein maximaler Förderbetrag in der Höhe von 2 Mio. Euro für die ersten drei Jahre vorgesehen. Die Förderhöhe pro Multiplex richtet sich nach der Größe der Plattform (Versorgungsgebiet, Anzahl der Sendeanlagen) und dem finanziellen Aufwand. Für regionale Multiplexe (Bundesland) kommt pro Multiplex eine Förderhöhe von maximal 150.000,- in Frage. Der Digitalisierungsfonds beabsichtigt, die Höhe der Förderung auch von der im konkreten Fall erreichten Leistung abhängig zu machen. So kann beispielsweise bei Erreichung einer höheren Portable-Indoor Versorgung in dicht bebauten Gebieten eine höhere Förderung zuerkannt werden.

B. Förderung aufgrund der allgemeinen Förderrichtlinien

Weitere Fördermöglichkeiten – mit einer eingeschränkten Dotierung – nach den allgemeinen Richtlinien sind:

Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten (Pkt. 4.2. der Förderrichtlinien)
(siehe dazu auch Punkt II.)

Für eine Simulcastförderung (Pkt. 4.3. der Förderrichtlinien) besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anwendungsbereich. § 22 Z 7 KOG sieht eine Simulcastförderung nur für die Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung vor. Unter einem Umstieg von analoger auf digitale Hörfunkübertragung ist ein Umstiegsszenario der gesamten Hörfunkbranche zu verstehen. Ein solches Szenario ist aber für den gegenständlich Zeitraum bis 2020 nicht absehbar. Auch mangelt es an den gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein solches Umstiegsszenario – so müssten etwa aufgrund des Umstiegs auf digitale Übertragung von einem analogen Veranstalter zurückgelegte UKW-Frequenzen von der KommAustria neu ausgeschrieben werden bzw. allenfalls für weitere Planungen reserviert werden, was eine Zurücklegung in der Startphase von digitalem Hörfunk unwahrscheinlich erscheinen lässt und auch – die Weiterverwendung der Frequenzen – ein Branchenumstiegsszenario nicht ermöglicht. Insgesamt liegen daher die Voraussetzungen, um den Umstieg des Hörfunkmarktes auf digitale Übertragungstechnik zu fördern, nicht vor und ist auch nicht absehbar, dass sich dies im gegenständlichen Zeitraum bis 2020 ändern wird. Daher wird eine Vergabe von Förderungen nach Pkt. 4.3. der Förderrichtlinien derzeit nicht gesehen.

Überdies ist anzumerken, dass eine Simulcast Förderung aller oder vieler analoger Sendeanlagen aufgrund der großen Anzahl an Anlagen die Mittel des Digitalisierungsfonds sprengen würde. Beim Umstieg auf digitales Fernsehen war der Digitalisierungsfonds noch weitaus höher dotiert.

Endgeräte (Pkt. 4.4. der Förderrichtlinien)

In den österreichischen Haushalten befinden sich viele Millionen Hörfunkempfangsgeräte. Nach derzeit bekannten Zahlen befinden sich aber auch schon mehrere zehntausend DAB+-fähige Empfangsgeräte im Markt. Unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte scheidet eine breit angelegte early-adopter Förderung aus. Geplant ist – aber erst bei einer entsprechenden Marktdurchdringung von etwa 40 % – eine Endgeräteförderung von kaufkraftschwachen Konsumenten. In der Einführungsphase von DAB+ erscheint es nicht sinnvoll, ohnehin kaufkraftschwache Konsumenten durch eine staatliche Förderung zum Erwerb von Endgeräten zu bewegen, wo der Erfolg der Einführung noch nicht abschätzbar ist.

Kommunikationskosten (Pkt. 4.5. der Förderrichtlinien)

Förderbar sind Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die Einführung der digitalen Übertragungstechnologie – im gegenständlichen Fall folglich des DAB+ Standards – dienen. Kosten für die Vermarktung spezifischer Rundfunkprogramme und Endgeräte werden nicht unterstützt. Dem geförderten Projekt muss eine breite Kooperation an Marktteilnehmern zu Grunde liegen. Für diesen Zweck kommt ein maximaler Förderbetrag von EUR 200.000,- für alle Antragsteller in Frage.

II. Innovative Programme (ca. 10%)

Mit dem Abschluss der Digitalisierung im Fernsbereich hat der Digitalisierungsfonds auch weiterhin die wichtige Rolle der Förderung der Entwicklung digitaler Programme und Zusatzdienste. Diese Fördermöglichkeit ist im KOG als Innovationsförderung ausgestaltet. Zur Förderung durch den Digitalisierungsfonds können in diesem Bereich kreative und innovative Projekte in Bezug auf digitale (Rundfunk-) Programme und Zusatzdienste eingereicht werden, die sich aber von bestehenden Angeboten deutlich abheben und sich durch eine Neuartigkeit auszeichnen müssen.

Diese Möglichkeit kann von Anbietern genutzt werden, die innovative digitale Hörfunkprogramme oder Zusatzdienste entwickeln wollen. Es muss sich dabei um Dienste handeln, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Hörfunkübertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen. Das Wesentliche ist der innovative und neuartige Charakter der Entwicklung. Hierbei muss ein strenger Maßstab an den innovativen Charakter gelegt werden.

III. Volldigitalisierung des Kabelnetzes (0,46 %)

Dieser Bereich nimmt deshalb einen sehr geringen Anteil an der Tätigkeit des Digitalisierungsfonds ein, da die grundlegende Förderung diesbezüglich bereits im Jahre 2015 dem Fachverband Telekom der WKÖ zugesprochen und ausbezahlt wurde (1. Rate nach Inkrafttreten des Fördervertrages). Im Jahre 2016 wurde eine weitere diesbezügliche Förderung von der UPC Austria Services GmbH beantragt und gewährt.

IV. Kompetenzzentrum und Verwaltungsaufwand (7 %)

Im Rahmen des Digitalisierungsfonds kommt es zur Kofinanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Damit soll auch weiterhin ein Anreiz für die Marktteilnehmer geschaffen werden, aktiv zur Entwicklung des digitalen Rundfunks beizutragen. Weiters verschaffen Studien einen Einblick in die Entwicklungstendenzen sowie Erfolgsaussichten von bestimmten Projekten. Durch den Digitalisierungsfonds geförderte Forschungsprojekte/Studien werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Daneben trägt der Digitalisierungsfonds die Personal- und sonstigen Kosten zur Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts.

3.3 Erläuterungen

Die prozentuelle Gewichtung bezieht sich auf den erwarteten Förderaufwand im Gesamtzeitraum 2017 bis 2020, nicht aber auf die einzelnen Jahre. Es ist daher durchaus möglich, dass es zu Abweichungen bei der Gewichtung bzw. den einzelnen Dotierungen kommt. In Summe werden dem Digitalisierungsfonds in diesem Zeitraum – auf Basis der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen – EUR 5 Mio. zur Verfügung stehen. Die Schwerpunktsetzung der Mittelvergabe wird laufend auf Zweckmäßigkeit überprüft und kann sich an geänderte Situationen anpassen. Sollte sich etwa herausstellen, dass einzelne Schwerpunkte nicht in der ursprünglich angenommenen Form beibehalten werden können, wird eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Übersicht Fördermittel 2017 - 2020

Mittelherkunft in TSD EURO

Treuhandstand per Ende 2016	2.966
noch offene Förderungen	-139
Dotation 2017 - 2020	2.000
zu erwartende Zinsen	3
zur Verfügung stehende Mittel	4.830

Mittelverwendung in TSD EURO

I. Digitalradio		82,20%	3.970
1. Ausschreibung	Förderung Verbreitungskosten für Veranstalter - de-minimis	max.	2.000
	Endgeräte - RL 4.4		
	Kommunikationskosten - RL 4.5	max.	200
weitere Ausschreibungen			1.770
II. Innovative Programm			
Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten - RL 4.2		10,35%	500
III. Volldigitalisierung des Kabelnetzes		0,46%	22
IV. Verwaltungsaufwand		7,00%	338

Fördernehmer - Veranstalter

bestehendes Programm	neues Programm	neuer Veranstalter
Konsument		
RTR-GmbH		